

Tutorium Tarifvertragsrecht

Fall 2: Im Grünen

(Tarifzuständigkeit; Differenzierungsklauseln)

Egon Elling ärgert sich: Seit er vor drei Jahren zum Ersten Vorsitzenden der Gewerkschaft Unabhängiger Floristen und Gärtner e.V. (**UnFuG**) gewählt wurde, laufen der einstmals breit aufgestellten Koalition die Mitglieder weg. E argwöhnt, dass dazu nicht nur eine – leider unausweichliche und durchaus erhebliche – Erhöhung des Mitgliedsbeitrags beigetragen hat, sondern auch das „gewerkschaftsfeindliche“ Verhalten der Arbeitgeber in der Floristik- und Gartenbaubranche: Statt wie stets zuvor möglichst niedrige Arbeitsbedingungen bei den Nichtorganisierten anzustreben, vereinbaren diese nunmehr fast ausnahmslos die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die geltenden Verbandstarifverträge. Unter den Arbeitnehmern hat sich danach schnell die Auffassung durchgesetzt, dass die Gewerkschaftsmitgliedschaft „nichts bringt, außer Kosten“.

Um gegenzusteuern, holt E zu einem fulminanten Doppelschlag aus: Er beruft im März 2017 eine außerordentliche Gewerkschaftsversammlung (= höchstes Organ der UnFuG) ein, die – Es Vorschlag entsprechend – eine Änderung der Satzung beschließt. Dem Passus zum „Organisationsbereich“ der UnFuG (= Floristik- und Gartenbauunternehmen) in § 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„[...] , außerdem umfasst sind dazugehörige Hilfs- und Nebenbetriebe.“

E hält dies für einen äußerst cleveren Schachzug, der die potentielle Mitgliederbasis erheblich erweitert. In einem zweiten Schritt drängt er in den nächsten Tarifverhandlungen auf neuartige Klauseln, die dem Mitgliederschwund vorbeugen sollen. Nach einem längeren Arbeitskampf kann UnFuG in dem Tarifvertrag für das Gartenbaugewerbe vom 1.6.2017 (**TV-G**; gilt für alle Gartenbauunternehmen), abgeschlossen mit dem zuständigen Arbeitgeberverband „Blumen & Garten“, folgende Bestimmungen durchsetzen:

„Alle Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft [= UnFuG] erhalten im April 2018 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 300 €. [...] Arbeitnehmer, die spätestens zum 1.4.2017 der vertragsschließenden Gewerkschaft beigetreten sind, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für zwei Kinokarten, für eine Vorstellung nach freier Wahl des Arbeitnehmers.“

Anna Angerer (A) arbeitet in der verbandsangehörigen „Greening Gartenbau OHG“ (G OHG), einem innovativen Unternehmen, das im Kern Landschaftsgartenbauleistungen erbringt, diese aber – mit großem Erfolg – mit Gebäudereinigungsleistungen kombiniert (Motto: „Schöner Garten – saubere Hütte“). Während der Arbeitsaufwand

...

schwerpunktmäßig im Gartenbau liegt (ca. 60%), erwirtschaftet der Reinigungsservice inzwischen etwa 2/3 des Gesamtumsatzes und fast 70% des Bilanzgewinns.

Bärbel Bröll (B) arbeitet als Köchin in der Kantine des Gartenbauunternehmens „Flower.com AG“ (F AG). Aus Kostengründen wurden im April 2017 Reinigungsabteilung und Kantine rechtlich verselbständigt; Letztere wird inzwischen von der „Little kitchen GmbH“ (L GmbH), einer hundertprozentigen Tochter der F AG betrieben. Weil die L GmbH selbst nicht Verbandsmitglied ist, hat UnFuG im August 2017 einen Firmentarifvertrag mit der L GmbH durchgesetzt, der die Arbeitsbedingungen wortgleich mit dem TV-G regelt.

B hat – anders als A – in ihrem Arbeitsvertrag keine Bezugnahme auf den jeweils im Betrieb geltenden Tarifvertrag vereinbart. Beide erwägen, zum 1.11.2017 bei UnFuG einzutreten.

Haben A und B Ansprüche auf die Zahlung von 300,- € und Erstattung der Kosten von zwei Kinokarten gegen ihre Arbeitgeber?